

Satzung Gute Schule e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Tag der Errichtung

- (1) Der Verein führt den Namen "Gute Schule". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Bei der Gründungsversammlung am 09.12.2015 wurde der Verein errichtet.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Chemnitzer Bildungslandschaft. Das Ziel des Vereins ist daher die Gründung, Ausgestaltung und fortwährende Entwicklung einer modernen Chemnitzer Schule, die allen Kindern der Stadt offen steht.

Unser Ziel ist die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu humanistischen, selbstbestimmten, weltoffenen, fachlich gut qualifizierten und vor allem sozial verantwortungsbewussten Menschen unserer Gesellschaft. Daraus ergeben sich konzeptionelle Grundsätze, auf die die Gründung, Ausgestaltung und Entwicklung einer Schule aufbaut.

Wir wollen eine staatliche Schule für die Klassenstufen 1-10 mit Ganztagsangeboten und Hortbetreuung initiieren, die durch das Prinzip der Binnendifferenzierung den Haupt- und Realschulabschluss ermöglicht. Ausdrücklich nicht im Sinne des Vereins ist die Gründung einer Schule in freier Trägerschaft.

Wir wollen um eine breit gefächerte Schülerschaft werben, die in sozialer, kultureller und auch ethnischer Hinsicht verschieden und in ihren Fähigkeiten und Begabungen breit gestreut ist, denn wir verstehen Vielfalt als Reichtum. Es sollen Kinder aus Familien aller Schichten, unabhängig vom Einkommen und ihrer Herkunft, zur Schülerschaft gehören. Wir bekennen uns damit auch zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention). In der zu gründenden Schule soll Inklusion im stetigen Prozess gelebt und umgesetzt werden. Aus diesen Forderungen resultiert, dass die Schule stadtoffen, d. h. für alle Kinder der Stadt Chemnitz, die im entsprechenden Alter sind, unabhängig von den Stadtteilbezirken zugänglich ist.

Jedes Kind kann und will lernen, aber jeder lernt auf seine Weise. Um allen Lernenden gerecht zu werden, wird der Unterricht individualisiert und somit auf die Bedürfnisse, die Fähigkeiten und Fertigkeiten des einzelnen Kindes angepasst. In der pädagogischen Praxis der Schule sollen daher Formen des offenen Unterrichts, soziales Lernen, jahrgangsübergreifendes Lernen, Lernen ohne Druck und ästhetisches Lernen eine herausgehobene Rolle einnehmen. Die zu gründende Schule verstehen wir als Lebens- und Lernort, der Gestaltungsfreiräume gibt und zur Übernahme von Verantwortung auffordert. Jede und jeder ist für das Gelingen von Schule und Unterricht mit verantwortlich. Das bedeutet, dass Lehrende, Lernende und Eltern,

sowie alle an der Schule Beteiligten vertrauensvoll und wertschätzend zusammenarbeiten, um gute Lernbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Ausgehend von diesen Überlegungen ist der Zweck des Vereins die Förderung der Konzeptentwicklung, -umsetzung und -weiterentwicklung durch Veranstaltungen von und mit Experten im Sinne oben genannter Bildungsinhalte sowie durch Veranstaltungen und Aktivitäten, die der öffentlichen Bekanntmachung des Vereins und seinen Zielen dienen.

Der Zweck des Vereins ist weiterhin die ideelle und materielle Förderung der Aktivitäten der durch den Verein initiierten neugegründeten Schule (nach obigen Schwerpunkten).

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Akquise von finanziellen Mitteln,
- Beschaffung von Materialien für Spiel, Sport und Kreativität,
- Förderung von Veranstaltungen, Projekten, Vorträgen, Fachtagungen und Weiterbildungen,
- Förderung der Teilnahme an wissenschaftlichen Diskursen mit dem Ziel, aktuelle Erkenntnisse der Wissenschaft in das Schulkonzept zu integrieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Schule im Aufbruch gmbH".

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand vorläufig. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Aufnahme oder Ablehnung des

Antrages. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

(2) Arten von Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jeder Zeit möglich. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

Bei groben Verstößen gegen die Satzung, Schädigung des Ansehens des Vereins oder bei Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

(4) Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit absoluter Mehrheit aller Stimmberechtigten gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr.

(2) Mitgliederversammlung

Es findet mindestens eine Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein

Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird über die E-Mail-Liste guteschule_verein@in-chemnitz.de , in welcher alle Mitglieder des Vereins Gute Schule e. V. eingetragen sind, vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Bekanntgabe von Ort und Zeit einberufen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladung auch nur 14 Tage vorher erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vereinsmitglied moderiert. Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden ein Moderierender und ein Schriftführender rotierend gewählt. Die Mitgliederversammlung fasst mit der absoluten Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Dieses Protokoll ist vom Moderierenden und dem Schriftführenden zu unterzeichnen.

Stimmrechte können nur per schriftlicher Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Der Bevollmächtigte kann neben seiner eigenen Stimme höchstens eine weitere Stimme erhalten.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder über Satzungsänderungen. Paragraph 2 "Zweck des Vereins" der Satzung kann nur mit Zustimmung aller anwesenden ordentlichen Mitglieder geändert werden.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen.

§6 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.